

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	----------------	-----------------------	-----------

Beschlüsse des AK 2.4 im EK2

EK2-AK2.4 17-03

18	16.02.2017	TOP 3.4	Kickscooter per EN 14619	<p>Punkt 5.7-Stoßprüfung gegen das Vorderrad: die Norm bietet 2 Prüfaufbauten an, welche in Bildern dargestellt sind Problem: Bei Prüfungen im Labor wurden unterschiedliche Ergebnisse für die dargestellten Prüfaufbauten festgestellt Prüfaufbau 1 führt in der Regel zu einer höheren Fehlrate Der Normobmann ist darüber informiert und entsprechende Schritte eingeleitet. Der AK beschliesst, dass Prüfungen die dem Aufbau 2 in der Norm entsprechen für die GS Zertifizierung eingesetzt werden sollen</p>
17	24.02.2016	TOP3.6	„Kicker“ Tischfußballgeräte z.B. für Freibäder, Gaststätten usw.	<p>Stossverletzungen durch freistehende Rohrenden sind möglich; Geräte stehen oft in freiem und leicht zugänglichem Raum; Geräte sind für Kinder attraktiv (bewegliche Teile, bunte Gestaltung) Wie sind die Rohrenden abzusichern? Der AK beschließt daß die Rohrenden mit einer geeignet großen relativ weichen Abdeckung gesichert sein müssen, analog zur EN 1176-6 (Beschreibung siehe Anhang E) Umsetzungskategorie C</p>
16	24.02.2016	TOP 3.3 EK2-AK2.4 16-06	SUB – Stand-up paddle board	<p>Bisher werden SUB nur bei TÜV Sued bearbeitet; die Notwendigkeit von zusätzlichen Anforderungen über die EN 15649-7 (2010) hinaus wurde erkannt und entsprechend in ein Prüfprotokoll eingefügt; Der AK beschließt folgendes: Der AK Beschluss 06 (TOP 3.3 EK2-AK2.4 13-05) von 2013 muss überarbeitet werden; TÜV-Süd nutzt das Prüfprotokoll weiterhin als internes Protokoll. Wenn andere Stellen ebenfalls in dem Segment tätig werden, muss das Protokoll auf EK Ebene gebracht werden</p>
15	24.02.2016	TOP 3.2 EK2 AK2.4-16-05	Kick-Scooter, Messung Rutschhemmende Fläche	<p>EN14619 (2015) - 4.3.4 – Standfläche Messung der Rutschsicherheit wenn kein auf die Oberfläche geklebtes „Sandpapier“ vorhanden ist, sondern eine andere technische Lösung verwendet wird: Der AK beschließt daß eine Messung des Reibungsfaktors gemäß EN 957-6 Pkt. 5.10 mit einem Reibfaktor von min. 0,5 für die Bewertung zu verwenden ist. (Die Methode kann analog auch für Skateboards angewandt werden) Umsetzung sofort.</p>
14	24.02.2016	TOP 3.1 EK2 AK2.4-16-04	Longboards / Skateboards Vorstehende Teile (Oberseite)	<p>EN 13613 (2009) - 5.2.1 Rutschhemmende Oberfläche, vorstehende Teile Longboard Designs tragen die Rollenanbindung oft durch das Deck auf die Oberfläche gezogen (Schmale Enden der Bretter) Vorstehende Teile sind nach Norm nicht zulässig. Der AK beschließt folgendes: Eine ausreichend lange und breite Standfläche befindet sich bei diesem Boardtyp</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				zwischen den Achsen; eine Standfläche im Bereich der Achsen ist nicht vorgesehen, da hier der Kontakt von Schuh und Rollen nicht auszuschließen ist. Die verjüngte Fläche ist nicht als Standfläche zu sehen. Die erhabene Achsplatte soll das Deck dennoch nicht mehr als 5 mm überschreiten. Eine Erläuterung zur nutzbaren Standfläche sollte in der BDA beinhaltet sein. Umsetzungskategorie C
13	24.02.2016	TOP 3.1 EK2 AK2.4-16-04	Longboards / Skateboards Rutschhemmende Fläche	EN 13613 (2009) - 5.2.1 Rutschhemmende Oberfläche, Bemessung wenn Teile der Oberfläche wegen Design nicht mit rutschhemmendem Belag gestaltet sind: Der AK beschließt folgendes: Die Fläche muss min. 80% aus rutschhemmenden Material sein; Streifen ohne Rutschhemmung nicht breiter als 25 mm, da sonst eine Gefahr besteht die Fläche mit der Schuhkante zu treffen. Die Randbereiche seitlich vom Deck (Outline) müssen vollständig mit rutschhemmendem Material abgedeckt sein. Einzelne Kontourflächen ohne Griboberfläche dürfen nicht größer als 30x30 mm sein, um auch hier beim Schwungholen nicht ins Rutschen zu geraten Umsetzungskategorie C
12	24.02.2016	TOP 2.5 EK2-AK2.4 16-08	Stunt-scooter sind für eine GS Zertifizierung unzureichend durch die EN 14619 abgedeckt	Der AK beschließt, dass für Stuntscooter erweiterte Prüfanforderungen notwendig sind. Prüfung gemäß Zusatzprüfprotokoll EK2 AK2.4 16-01. Umsetzungskategorie C
11	26.02.2015	TOP 4.4 EK2 AK2.4-14-11	GS-fähigkeit von aufblasbaren Whirlpools/temporären Swimmingpools	Der AK beschließt, dass grundsätzlich eine GS-Zertifizierung möglich ist. Prüfung anhand eines einheitlichen Prüfprogramms.
10	26.02.2015	TOP 3.7 EK2AK2.4 15-12	Abschleppvorrichtung bei Badebooten	DIN EN ISO 6185 Abschnitt 5.11, Einrichtung für die Befestigung eines Abschleppseils. Der AK beschließt folgendes: Wenn keine separate Abschleppvorrichtung wie in Bild Anhang C-D der DIN EN ISO 6185 vorhanden ist, können auch andere an der Vorderseite des Bootes angebrachte Bauteile, an denen die Möglichkeit besteht eine Leine zu befestigen, als derartige Vorrichtung angesehen werden. Voraussetzung: 1. Eine Beschreibung dieser Möglichkeit muss in der Anleitung dargestellt sein 2. Die Vorrichtung muss die Anforderungen nach Abschnitt 7.3 der DIN EN ISO 6185 erfüllen
09	26.02.2015	TOP 3.6 EK2AK2.4 15-10	Stationäre Trainingsgeräte Laufband: Verriegelung im	DIN EN 957-6 Punkt 6.2; Zusammenklappbare Laufbänder, Der AK beschließt, daß auch im geöffneten Zustand des Laufbands, ein

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
			aufgeklappten Zustand	Verriegelungsmechanismus vorhanden sein muss. Umsetzung Kat C
08	19.02.2014	TOP 3.2 EK2AK2.4 14-07	Stationäre Trainingsgeräte	Der AK beschließt, dass die DIN EN ISO 20957-1 (2014) in Zukunft für die GS Zertifizierung verwendet werden soll. Umsetzung in Kategorie C
07	26.02.2015	TOP 2.1 EK2 AK2.4-15-13	Freizeitgerät Scooter Öffnungen und Fangstellen, Quetsch- und Scherstellen	Ein Gefahrenbereich ist gegeben im Bereich der Vorderradgabel und zwischen Rahmen und Vorderrad und vorhandener Öffnungen im Rad (Speichen, vorn und hinten) sowie an den Bremsvorrichtungen. Da während der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Gefährdung anzunehmen ist (Finger in Felgen/Radbereich), brauchen die geforderten Abstände und Öffnungen nach der EN 71-1 nicht eingehalten werden. In der Projektdokumentation muss dieser Aspekt als Gefahrenbeurteilung festgehalten werden.
06	21.02.2013 24.02.2016	TOP 3.3 EK2-AK2.4 13-05 TOP 3.3 EK2-AK2.4 16-06	Aufblasbares Paddelbrett GS-fähigkeit Änderung (hinzufügen: mindestens)	Der AK beschließt, dass aufblasbare Paddelbretter GS-fähig sind und dass sie mindestens 2 voneinander unabhängige Luftkammern haben müssen, um einen Restauftrieb zu gewährleisten. Erweiterter Vorschlag ist die Anbringung eines Fangriemens am Brett, um es in Nutzernähe halten zu können. Anzuwenden sind mindestens die Anforderungen der Norm EN 15649-7 (2010) Schwimmende Freizeitartikel (Boote bis 1800 N Auftrieb)
05	21.02.2013	TOP 3.1 EK2-AK2.4 13-07	Türrahmenreck GS-fähigkeit	Die Sicherheit des Produkts ist von der baulichen Substanz des Befestigungsortes abhängig, wodurch die Sicherheit des Gerätes nicht durch eine Prüfung gewährleistet werden kann. Info an ZLS zur Aufnahme in die Liste „Nicht GS-fähige Produkte“, Laufende Zertifikate auslaufen lassen
04	21.02.2013	TOP 2.3 EK2-AK2.4 11-08	Freistehende Fussballtore: Standsicherheit	Freistehende Spielfeldtore müssen so ausgeführt sein, dass sie im eigenen Konstrukt als sicher anzusehen sind. Die Standsicherheit muss ohne nachträglich (nach Erstinstallation) vom Anwender anzubringende Zusatzelemente gewährleistet sein (mobile Verankerungen sind nicht zulässig)
03	24.02.2011	TOP3.5 EK2-AK2.4 11-09	Waveboard nach DIN EN 13613	Es wird festgestellt, dass Waveboards im wesentlichen wie Skateboards und hauptsächlich auf ebenen und glatten Flächen ohne Steigung genutzt werden. Waveboards werden für die GS Zertifizierung wie Skateboards betrachtet und sollen mindestens den Anforderungen nach EN 13613 genügen. Im Punkt 6.6 der Norm soll die Geschwindigkeit auf 15km/h verringert werden
02	24.02.2011 & 21.02.2013	TOP3.2 EK2-AK2.4 11-05 EK2-AK2.4 11-06	Kickscooter nach DIN EN 14619	EN 14619 – 5.7 Anbringung der Gewichte am Lenker: die Gewichte sollen am Lenker gemäß Bild 1 der Anfrage AUF dem Lenker angebracht werden

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
09	09.06.2010	TOP 2.1 TOP 2.1 EK2 / 22-09	Gymnastikbälle, Prüfprogramm	Nach Abstimmung der eingearbeiteten Einsprüche wird das Pfg verabschiedet. Gültigkeit: Kategorie C, innerhalb von 3 Monaten

Übertrag aus der Beschlussliste des EK 2 (Stand 2009)

08	21.04.2010 16.02.2017	TOP 8.4 TOP3.2	Nordic-Walking-Stöcke, Prüfprogramm	Nach redaktionellen Änderungen kann dieser Prüfgrundsatz vorzeitig verabschiedet werden. Verabschiedet am 05.05.2009 Gültigkeit: Kategorie C, innerhalb von 3 Monaten DIN 79016-2017 - Wander-, Trekking-, Walking-, Tourenskistöcke, Anforderungen und Prüfverfahren ist veröffentlicht. Zurückziehen des Prüfprotokolls mit Kategorie C und 3 Monaten Übergangsfrist
07	21.04.2010	TOP 10 EK2 / 20.1-10	Neuordnung der AK's und deren Beschlussfähigkeit	Es erfolgt eine Unterteilung in : AK 2.1 Fahrräder AK 2.2 Spielzeug AK 2.3 Transportmittel für Kinder (keine Betätigung durch Kinder) AK 2.4 Sport-, Freizeitgeräte und Boote AK 2.5 Spielplatzgeräte und Anlagen im öffentlichen Bereich Die in den Arbeitskreisen verabschiedeten Prüfgrundsätze und Fachfragen-beantwortungen sind für alle benannten Stellen verbindlich. Gültigkeit: ab sofort
06	18./19.03.2009	TOP 8.4 EK 2 / 08.1-09	Basketballanlagen	Basketballanlagen können nach der EN15312 Multisportanlagen zertifiziert werden, da es sich hierbei um keine klassischen Wettkampfkörbe sondern eher um Ballwurf-Übungsanlagen handelt. Unter folgenden Voraussetzungen sind Zielbretter gemäß Punkt 4.4.2.2 „Fangstellen für Finger“ zulässig. -Geschlossene Ausführung oder Löcher kleiner 8 mm, oder -bei Öffnungen größer 25 mm sind die Kantenradien im gesamten Gitterbereich von mindestens 3 mm zu runden oder -bei Öffnungen größer 25 mm darf die Tiefe der Öffnungen 30 mm nicht überschreiten. Zielbretter mit einem Lochdurchmesser zwischen 8 mm und 25 mm

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<p>sind nicht zulässig.</p> <p>Gültigkeit: 19.03.2009</p>
05	20.03.2007	TOP 8.2 EK 2 / 27.1-07	Kraftbetriebene Laufbänder – Not-Stop	<p>Die Anforderungen nach EN 957-6, Abs. 5.3, dass kraftbetriebene Laufbänder mit einem Not-Stop/ Sicherheitshalt ausgerüstet sind, der entweder aus einem Schalter mit Drucktaster oder einem Schalter mit Zugschnur (meistens Magnetschalter bestehen sollte, ist wie folgt zu sehen: Die Kontakte dieser Not-Stopp Vorrichtungen müssen zwangsöffnend sein, wie in EN 60947-5-5 festgelegt. Wird der Schalter betätigt, muss die Energiezufuhr ohne Inanspruchnahme der Software unterbrochen werden und das Laufband muss vollständig zum Stillstand kommen. Die technische Realisierung dieser Anforderung kann durchaus unterschiedlich aussehen. Neben der Anwendung der DIN EN 957-6 in Verbindung mit DIN EN 60947-5-5 ist auch die Anwendung anderer Normen, die andere technische Ausführungen beschreiben, denkbar (z.B. die DIN EN 60204-1). Auch eine Realisierung über die Software ist durchaus vorstellbar, allerdings sind an die Ausführung der Software bestimmte Anforderungen zu stellen, so dass die funktionale Sicherheit des Systems gewährleistet ist. Diese Anforderungen sind dann auch entsprechend zu prüfen. Anforderungen diesbezüglich werden z.B. in der Normenreihe DIN EN 61508 "Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/ elektronischer/ programmierbarer elektronischer Systeme" konkretisiert. Es ist keine Übergangszeit für die Umsetzung des Beschlusses vorgesehen.</p> <p>Gültigkeit: ab sofort</p>
04	20.03.2007	TOP 3.2 EK 2 / 27.1-07	Allgemeine Mitgliedschaft im EK 2	<p>Grundsätzlich ist für die Mitgliedschaft im EK 2 eine Zulassung durch die ZLS hinsichtlich der Vergabe von GS-Zeichen Voraussetzung. Diese Voraussetzung gilt nicht für die Vertreter von Behörden.</p> <p>Gültigkeit: ab 20.03.2007</p>
03	20.03.2007	TOP 3.1 EK 2 / 27.1-07	Stimmrecht der EK 2 Gastteilnehmer	<p>Teilnehmer, die einen offiziellen Gaststatus haben, besitzen volles Stimmrecht. Gäste, die ggf. zu einem speziellen Thema referieren, haben kein Stimmrecht. In der Einladung soll zukünftig konkret darauf hingewiesen werden. Die ZLS schließt sich der Entscheidung an.</p> <p>Gültigkeit: ab 20.03.2007</p>
02	20.03.2007	TOP 2.3	GS-Zeichen für Campingzelte	<p>Ein GS-Zeichen für Campingzelte ist möglich, als Prüfgrundlage sind heranzuziehen: -</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
		EK 2 / 48-04 EK 2 / 27-07 Schreiben an Mitglieder des EK2 20.03.2007		das GPSG - die sicherheitstechnischen Anforderungen und Warnhinweise nach DIN ISO 5912: 2005 - gegebenenfalls weitere Anforderungen falls zutreffend (z.B. AZO) Gültigkeit: 24.11.2004 ab sofort
01	11.05.2005	EK 2 / 27-05	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung von Prüffestlegungen des EK 2	Der EK 2 hat zusätzlich zu den Punkten in ZEK-GB-200404 folgende Festlegungen getroffen: - der EK 2 ist aufgrund der aktuellen Prüftätigkeit der Prüfstellen häufig gehalten, kurzfristig Prüffestlegungen zu treffen und zur einheitlichen Umsetzung zu empfehlen, ohne die offiziellen Verfahren über die Normungsgremien abwarten zu können. Es können dabei folgende Fälle auftreten: + Entscheidungen zur Vereinheitlichung von Prüf- und Messverfahren + Entscheidungen über die verbindliche Auslegung eines Normenabschnittes bei dem bisher unterschiedliche Interpretationen angewandt wurden + Entscheidungen über zusätzliche sicherheitsrelevante Prüfanforderungen bei speziellen Produkten Vorbehaltlich anderer behördlicher Entscheidungen im Einzelfall, gelten generell folgende Eingruppierungen, die der EK 2 in jedem Beschluss entsprechend klassifizieren muss: + A-Kategorie - Unmittelbare Gefährdung + B-Kategorie - Mittelbare Gefährdung + C-Kategorie - Prüffarmonisierung / Sicherheitserhöhung Definition Beschlussfassung: Datum der Verteilung des Umfrageergebnisses bzw. Protokolls nach Einspruchsfrist. Gültigkeit: ab sofort